

<b>Zeitschrift:</b>	Baselbieter Heimatblätter
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
<b>Band:</b>	4 (1939)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Barbel Rudins Schuld und Sühne : ein Sittenbild aus der guten alten Zeit
<b>Autor:</b>	Maag, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-859814">https://doi.org/10.5169/seals-859814</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gonale System sich vorzüglich. Das Schweizervolk wird, sobald es aufgeklärt ist über die Machinationen, welche die Wasserfallenbahn verhinderten, sobald es ihre Vorzüge erkennt, dereinst mit Begeisterung «*seine Wasserfallenbahn*» verwirklicht sehen wollen.

### Schlusswort.

Der Wasserfallenbahnfrage wurde ich schon im Jahre 1907 durch die Tatsache «entrückt», dass ich in die Ostschweiz übersiedelte. Als Redaktor der «Neuen Glarner Zeitung» war ich beruflich so stark in Anspruch genommen, dass ich mich höchstens mit der «Randenbahn» und mit der «Ostalpenbahn» befassen und auf das Schicksal der Wasserfallenbahn keinen Einfluss mehr ausüben konnte. Erst infolge meiner Wahl (1913) an das «Bieler Tagblatt» bekam ich erneut Fühlung mit der Baselbieter Juradurchstichfrage: die Eröffnung von Münster-Grenchen interessierte mich wieder lebhafter dafür. In der Folgezeit studierte ich die während meiner transjurassischen Berufstätigkeit inbezug auf die Wasserfallenbahn ergangenen Entscheide und Beschlüsse genauer durch und veröffentlichte meine neuen Studien im «Landschäffler», im «Rauracher» (No. 3, 1931) und im Werke «Basel Stadt und Land» (1936). Aus meiner heutigen Darstellung ergibt sich, dass der Hauensteinbasis-Tunnel ein «reaktionäres», die Wasserfallenbahn ein «reformatorisches» Bahnprojekt war.

Am eidgenössischen Bettage dieses Jahres lud der Redaktor dieser schönen heimatlichen Vierteljahrsschrift, Herr Dr. Paul Suter, mich in freundschaftlicher Weise zu sich nach Reigoldswil ein, wo mich Herr Gemeindepräsident Dr. Leo Zehntner ebenfalls erwartete. Diesen beiden Männern verdanke ich die Anregung, diese Geschichte der Wasserfallenbahn zu verfassen zu bleibendem Gedächtnis; dafür gebührt auch ihnen und sonst niemand die dankbare Anerkennung der Mit- und Nachwelt. So bleibt der heurige Bettag mir unvergesslich.

Augusta Raurica, 30. Nov. 1938.

Dr. Gustav Adolf Frey.

## Barbel Rudins Schuld und Sühne.

**Ein Sittenbild aus der guten alten Zeit** von E. Maag, Ramlinsburg.

### Die Verhaftung.

Der Montag des 13. Juni anno 1701 brachte eine nicht geringe Aufregung ins kleine Bergdörfchen Ramlinsburg im damaligen Waldenburgeramt. Da erschienen nämlich kurz vor der Mittagszeit zwei Schlossknechte aus Waldenburg und verschwanden schnurstracks im Hauseingang des Hans Joggi Schwob. (Heutiges Haus No. 34). Wie ein Lauffeuer verbreitete sich diese Nachricht im Dörflein, und bald hatten sich auch die ersten Gaffer eingefunden, die gespannt der Dinge warteten, die sich da abspielen sollten und erregt den Fall diskutierten. Dem Hans Joggi galt dieser Besuch nicht, das stand ausser Zweifel. Seine Rechtschaffenheit war bekannt. Wie wäre er sonst Mitglied des Civilgerichts geworden! Hingegen seine Frau, die Barbel Rudin aus

Arboldswil. — Da lagen die Dinge wesentlich anders. Der traute niemand über den Weg. Schon einmal, vor drei Jahren, hatte man sie verhaftet, aufs Schloss gebracht und dann den gnädigen Herren in Basel vorgeführt. Seitdem war sie verdächtig. Sie galt als Diebin, Lügnerin, und noch schlimmere Dinge traute man ihr zu. Letzthin war sie er tappt worden, wie sie sich aus dem Keller ihrer Schwägerin mit einem Laib Brot davonmachen wollte, und es war nun erwiesen, dass sie schon mehrmals aus diesem Keller Speck, Brot, Schmalz und Most gestohlen hatte.

Zudem war vorgestern hinten im Schopf der Wwe. Schwob Feuer ausgebrochen, das man aber rasch hatte löschen können. Wer anders, als Barbara Rudin, konnte die Brandstifterin sein?

So war man keinen Augenblick im Zweifel, dass die Knechte gekommen waren, um die Barbel aufs Schloss zu holen. Die Bestätigung liess nicht lange auf sich warten. Jetzt öffnete sich die Tür zu Hans Joggis Hauseingang. Einer der Knechte trat heraus. Hinter ihm sah man die Barbel im Halbdunkel des Flurs, bleich, mit verweinten Augen. Im Arm trug sie ihr achtwöchiges Büblein, den Bläsi. Marieli, das siebenjährige Töchterlein wollte sie zurückhalten und schrie zum Erbarmen. Der Vogtsknecht machte der Szene ein Ende, indem er das Kind von der Mutter trennte und diese zur Tür hinaus schob. Dann sah man auch die vier ältern Kinder, die 19jährige Barbel, die 12jährige Anna und die beiden Buben Werner und Hans Jakob im Alter von 17 und 14 Jahren. Der Vater zeigte sich nicht. Er schämte sich vor seinen Dorfgenossen.

Nachdem der traurige Zug drunten in der Egg verschwunden war, verzogen sich auch die Neugierigen. Doch blieb am Nachmittag da oder dort ein Webstuhl länger stehen, als nötig war, um ein Spüli zu wechseln. Diese Verhaftung hatte unerhört Gesprächsstoff geliefert und musste nach allen Kanten, pro und contra, behandelt werden.

### Im Schlossturm zu Waldenburg.

Beim Einnachten finden wir Barbel im finstern Verliess des Waldenburger Schlossturmes. Sie sitzt auf der harten Pritsche. Der kleine Bläsi schläft in ihrem Arm. Von ihm würde sie sich nie trennen. Auch in die Stadt würde sie ihn mitnehmen.

Vor drei Jahren ist sie an der gleichen Stelle gesessen. Sie erinnert sich noch an alle Einzelheiten des kleinen Raumes. Damals war die dumme Geschichte mit dem Schlüsselwirt Niklaus Brüderlin, in Liestal, passiert. Der war reich, hatte Geld wie Heu. Sie hatte Schulden, von denen ihr Mann nichts wusste. Der Schlüsselwirt lieh ihr 100 Pfund. Nicht auf ihren Namen. Sie hatte sich als die Tochter des Amtspflegers von Reigoldswil ausgegeben, den der Schlüsselwirt gut kannte. Dann war der Schwindel an den Tag gekommen. Doch hatten die gnädigen Herren ein Einsehen gehabt. Sie musste «ihr atzung und die auf die herabbringung ergangenen kosten» bezahlen und dem Schlüsselwirt die 100 Pfund zurückstatten.

Diesmal war die Sache schlimmer. Für die Diebereien würde man sie ans Schellenwerk schlagen. Das würde vorbeigehen. Konnte man sie aber der Feuer-Einlegung überführen, dann — der Barbel graute es

— dann würde man sie nach der Halsgerichtsordnung lebendig verbrennen.

Nur jetzt nicht schwach werden! Dem Obervogt hatte sie ihre Diebereien gestanden. Aber dass sie eine Brandstifterin sei, sei das Geschwätz böser Mäuler, die sie, als eine Fremde nie wohl hätten mögen. So wollte sie auch die Herren in Basel von ihrer Unschuld überzeugen. Sie müsste doch wieder heim! Sie hatte doch Kinder! Und sie liebte doch ihren Hans Joggi!

Vor 20 Jahren hatte er sie geheiratet, und sie war ihm gern nach Ramlinsburg gefolgt. Ihre Ehe war glücklich gewesen in den ersten Jahren. Sie hatte sich nur um ihre Kinder und ihren Mann gekümmert und den Nachbarn nichts nachgefragt. Sie wusste, dass man sie nicht gern hatte im Dorf. Sie war eine Fremde und dazu eine «Eigene». Was frug sie dem Geschwätz nach!

Dann hatte sich der böse Trieb in ihr geregt, den sie glaubte besiegt zu haben: die Gier nach fremdem Eigentum, die Sucht, sich Sachen anzueignen, die ihr nicht gehörten. Man hatte sie dabei erwischt. Man sah in ihr eine Diebin, ein «schlechtes Mensch». Da erwachte der Hass in ihr. Sie würde sich einmal rächen für alles, was man ihr zugefügt. Sie hatte es schlecht angestellt. Man hatte sie gesehen und verklagt.

Dafür sitzt sie nun hier.

### Der Bericht des Obervogtes.

Währenddem Barbel im Schlossturm ihren trüben Gedanken nachhängt, sitzt der Obervogt Daniel Burckhardt am Tisch seiner Schreibstube und kaut nachdenklich an seinem Federkiel. Mit seinem Schreiben an die «Grossmächtigen, Wohledlen, Gestrengen, Festen, Frommen, Ehrenfesten, Fürsichtigen, Hochgelehrten, Hochweisen Herren und Obern» berichtet er nach einer kurzen Einleitung, «dass Hanns Schwaben Sel. Wwe. von Ramlinsburg einer Zeit daher allerhand Sachen aus Ihrem Haus c. v. entwendet worden seien. Nun hätte vor ohngefähr acht tagen obgedachter W. Knecht, Hanns Joggi Schwaben Frau von besagtem Ramblisburg am heitern Tag im Keller angetroffen, da sie anderthalb leib brodt genommen. Ueber dies seyr besagten W. vorgestrigen tags fewr eingelebt worden und habe man niemant anders darbey gesechen als sein Hanns Joggi Schwaben Fr. Barbara Rudi darneben durch gehen, die hindersich gesechen und still gestanden, es seye aber das fewr gleich wieder gelöscht worden: aus welchem argwohn er die Barbara Rudi, sambt Ihrem Jungen achtwöchigen Kind auf das schloss bringen lassen, welche den eingelebten brandt verleugnet, aber gestanden dass sie dieser Wwe. aus dem Keller ein Schmärleib, Zwo Maass Schmaltz, 4½ leib brodt und ein reines Most genommen, den Sie mit einem schlüssel aufmachen können.»

Dann schliesst er sein Schreiben, indem er alles dem gnädigen Wohlgefallen des Rates anheimstellt, «diesen dem lieben Gott zu glücklichem Wohlstande, sich selber aber zu willfährigem, schuldpflichtigen, gehorsamen Diensten in aller Unterwürfigkeit getreulich befehlend.

Datum Waldenburg den 13ten Tag des Monats Junii anno 1701.»

Zwei Tage später, am 15. Juni, kam der Fall im kleinen Rat zur Behandlung. Das Protokoll dieser Sitzung bezeichnet Barbara Rudin



Geflügeltes Fabelwesen

Linolschnitt W. Eglin

als «Eine Diebin und verdächtige Feuer-Einlegerin.» Der Beschluss des Rates lautet: «diese rudi Soll gefänglich hieher gebracht, und durch die Herren Sieben besprochen werden, wenn Sie Ihr kind mit sich nemmen will, mag Sie es Thun.»

Tags darauf wurde Barbel von zwei Wachtknechten am Strick nach Basel geführt. Eine Frau trug ihr das Kind nach. Sie wurde in den Eselturm gebracht und im Hurenstübchen eingesperrt.

### Von den gnädigen Herren.

Dreimal wurde Barbel Rudin von den Siebnerherren des kleinen Rates verhört, ohne dass sie die Brandstiftung gestanden hätte. Nach dem ersten Verhör beschloss der Rat am 18. Juni: «diese Barbel rudi, Soll in Harte gefangenschaft gesetzt und durch die Herren Sieben wiederumb alles Ernstes besprochen werden, auch über dass, wass vor diesem Zwischen dem Schlüsselwürth zu liechstahl, und Ihro passiert.»

Nach dem zweiten Verhör, am 22. Juni: «diese Verhaftete soll noch mahlen durch die Herren Sieben ernstlich besprochen, und da sie mit runder Bekandtnuss nicht heraussen wollte, dehro der Meister vorgestellt werden.»

Und nach dem dritten Verhör, am 25. Juni: «diese Frau Soll biss auf unseres gn. Herrn wiederbegnadigung an das Schellenwerckh geschlagen werden.»

Jetzt durfte Barbel Rudin aufatmen. Ein paar Tage oder Wochen Schellenwerk, und man würde sie nach Hause lassen. Es war ihr über Erwarten gut gegangen.

Da trat ein Ereignis ein, das alle Hoffnung zunichte machte und Barbel erneut um ihr Leben bangen liess.

Unterm 28. Juni 1701 meldet das Protokoll: «Rudi Regenass und Hanns Joggi Lüdi vom Ramlinsburg, So dann Christian Madöri von Itingen haben angebracht, weil die verhaftete Barbel Rudi, Hanns Joggi Schwaabs zu Ramlisburg Ehefrau, So jüngstens von meinen gn. Herren ans Schellenwerk erkannt worden, Sich vor Ihrer gefangenschaft droben betrohlische reden vernehmen lassen, namlich obschon das

jüngst angelegte fewr nicht gebrannt, So müsste es doch künftigs brennen, welches Sie genugsamb zu erweisen getrauen, Sie hiermit vorgesehen, dass wann diese frau künftigs nach Haus gelassen würde, Sie diese betrohung ins werkli setzen möchte, underthl. bittend Ihnen vor dieser leichtsinnigen Person rüeh und sicherheit zu verschaffen, hatt dabei mein Herr Bürgermeister Socin Ihr E. wth. angezeigt, dass auf dieser Klägeren gestriges anmelden gutbefunden worden, selbige an noch in der gefangenschaft aufzuhalten.»

Der Rat beschloss darauf, Barbel Rudin einem neuen Verhör zu unterziehen und sie auch mit den neuen Anklägern zu konfrontieren. Sie wurde erneut in den Eselturm eingeliefert und die Untersuchung nahm ihren Fortgang. Vor den Siebnerherren beteuerte Barbel Rudin wiederum ihre Unschuld. Da beschloss der Rat am 2. Juli: «diese Rudin soll in harte gefangenschaft gelegt, von den Herren VII wiedermalen ernstlich besprochen, dero der Meister vorgestellt und da sie mit runder bekandtnus nitt heraussen wollte, alsdann vom Meister mit dem daumenysen wirklich angegriffen auch bei dem diener auf dem Eselturm, dess was die frow gegen Ihne ausgesagt information eingenommen und dem Mann das Kind mitgeben werden.»

Was die Sache mit dem Diener auf dem Eselturm betrifft, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Die Protokolle enthalten darüber nichts näheres. Auch über das letzte Verhör schweigen sich die Gerichtsakten aus. Wir können aber annehmen, dass die Daumenschrauben des Henkers Barbel Rudin zum Sprechen gebracht und ihr das Geständnis der Brandstiftung entrissen haben.

Am 6. Juli beschloss der Rat: «die acta sollen zusammengemacht, und den Herren advocaten zu Ihrem förderlichen bedenken zuge stellt werden.»

Schon drei Tage darauf konnten die Gutachten der Juristen Dr. Faesch und Dr. Battieri verlesen werden. Sie kamen zum Schluss, «dass diese Diebin und Incendiaria, mit der ordinari straf des Fewrs möchte abgestraft und belegt werden. Es wollten denn unser gn. H. aus gewissen Ursachen, Ihre diese straf mildern, und Sie mit dem Schwert von dem Leben zum Todt hinrichten lassen.»

### Das Urteil.

Die Verurteilung Barbel Rudins fiel in die Zeit der jährlich stattfindenden Neuwahlen des kleinen Rates. Die Herren des alten Rates überliessen es deshalb dem neuen, über Barbel zu richten, und der Urteilsspruch wurde in der ersten Sitzung des neuen Rates am 13. Juli 1701 gefällt. Das Protokoll berichtet darüber folgendes:

«Nachdem über vorstehendem stuckh allzumahlen geraten gewesen, und nach geschechenem Ausschlag drunden am Gericht, die Herren richter am Stab Gericht in die rhatsstube getreten, und der alten Herren rhäte orth sich gesetzt, ist die maleficantin Barbel Rudi von Ramlisburg, in die rhatsstube zwischen zween wachtknechten oberhalb der Säul gestellt, dadann die Herren gerichtsämpter unter der Säul gestanden, alles mit aufgehebten stäben, und dann Ihr von H. ambts bürgermeister vorgehalten worden, dass H. rhatschrbr. Ihr Verjücht ablesen werden, und nachdem Sie selbige ohne fürwort be jaht, ist sie wieder hinausgeführt, darauf die H. ämbter umb Ihr be-

denckhen und Urtteil angefragt welche es nach anleitung Keysers Caroli quinti halsgerichts Ordnung articulo 125 eingerichtet und sie als eine Incendiariam zum fewr condemniert, .... gn. H. Ueberlassend dero die straaf aus gn. zu mildern. Hierauf ist die umbfrag erstlich vor mein gn. Herrn den newen rhäten, dann den Herren richtern am Stadtgericht dahin gemilderet worden, dass Sie Barbara Rudi, mit dem Schwert vom Leben zum Todt gerichtet, und darnach dero Cörper mit fewer Verbrandt werden solle.»

... Noch gleichen Tages fiel im Nachtigallenwald das Haupt Barbel Rudins unter dem Streich Friedrich Günters, des Scharfrichters.

### Die Teilung.

Aus dem Inventar, wie es am 2. Febr. 1702 im Wirtshaus in Höllstein aufgeschrieben wurde, geht hervor, dass Hans Joggi Schwob ein recht wohlhabender Mann gewesen sein muss. Wir finden da aufgezeichnet: Eine Behausung, Scheune, Stallung, Kraut- und Baumgarten, samt seiner Gerechtsame auf dem Ramblinsburg, neben Daniel Lüdin, Heinis. 5 Thauen Matten (125 Aren), 2 Stücke Weiden, 2 Stücke Reben, 8½ Jucharden Acker auf Landschachen, 13 Jucharden Acker auf Bubenried, 7½ Jucharden Acker auf Buchhalden; 1 Ross, 3 Stiere, 1 Kuh, 1 Kälblein, 1 Schwein, 1 Schaf.

Die Schulden beliefen sich auf 321 Pfund 15 Schilling. Ueber die Teilung berichtet das Protokoll:

1. Dem Wittwer werden sempliche liegenden Güter, Schiff und gschirr, wie auch das viel eigenthümlich übergeben.
2. er soll dagegen die Passivschulden allein über sich nehmen.
3. Die Kinder bis auf das 18. Jahr ihres Alters erhalten, schreiben und lesen lehren lassen.
4. Jedem Kind wenn es obbestimmtes Alter erreicht, sein mütterliches Erbe im Betrage von 120 Pf. ausbezahlen, ferner jedem Kind, wenn es in die Ehe tritt ein Vierntzel Korn und einen Sack Haber abzetteln.
5. Der vorhandene Fahrnis und Hausrat soll unter sämtl. Erben nach Landsbrauch und Recht verteilt werden.
6. Der Wittwer trägt alle Kosten.

Am 17. März 1702 bewilligte der Bürgermeister von Basel, Emanuel Socin, zufolge eines «fürbittlichen Schreibens» des Obervogtes dem Hans Joggi Schwob, seinen Kindern den dritten Teil des mütterlichen Erbes verabfolgen zu lassen, knüpfte aber daran die Bedingung, «dass dieselben aus diesem Terz, die über die Verhaftung und Hinrichtung der Mutter ergangenen Kösten bezahlen, und sie, die Kinder, sofern es noch nicht beschechen, ordentlich bevogtet werden sollen.»

Ueber die erwähnten Kosten gibt folgende Aufstellung Auskunft:

H. Leonhardt Stübling dem Rahtsknecht das Mittgeltt 12 B. 6 Pfennig.

Friedrich günter dem Scharfrichter per diese Maleficantin mit dem Schwert zu richten und zu verbrennen 2 Pf. 10 B.

Johann Salathe dem Wachtknecht per 28 Tag azung à 7 B. 9 Pf. 16 B.

Ihme ferner per ? dero das Leben abgesprochen und per die Morgensuppe dieser Maleficantin 1 Pf.

Hanns Georg Moltinger und Johann Binz beyden Wachtknechten dieser Maleficantin Zu wachen und für die Morgensuppe auch dieselbe auszuführen à 18 B. 1 Pf. 16 B.

Hanns Jakob Wirts dem Seiler für Helsig den Wachtknechten und dem Meister auf dem Berg 1 Pf. 5 B.  
 den 15. Junii per ein Schreiben nacher Waldenburg 1 Pf. 5 B.  
 do. Ihrer Zweyr u. Sie herab gebracht sampt einer frauwe so das Kind getragen 3 Pf. 15 B.  
 den 25. Junii per ein Schreiben nacher Waldenburg 1 Pf. 5 B.  
 den 28. do. per ein do. 1 Pf. 5 B.  
 H. Obervogt v. Waldenburg Kösten 5 Pf.  
 per das Jüngsten Kindts azung zu Basel 6 Pf.  
 den Kundschaftern 2 Pf. 5 B.

Summa 37 Pf. 14 B. 6 Pfennig.

Dies ist die Geschichte vom Leben und Sterben der unglücklichen Barbel Rudin, Hans Joggi Schwobs Frau von Ramlinsburg.

Gott sei ihrer Seele gnädig!

**Benutzte Quellen.**

Protokolle des kleinen Rates v. 1698, 1701 u. 1702 St.-A. B.  
 Schlossakten v. Waldenburg über Ramlinsburg. St.-A. L.  
 Brandlager- und Katasterbücher von Ramlinsburg.  
 Kirchenbücher. St.-A. L.  
 Teilungsprotokoll. Archiv der Bezirkschreiberei Liestal.

## Bämbel.

Von H. Krattiger.

Wo dr Liebgott am Baselbiet gsi isch,  
 Hett er sich gseit: «S'muess öbbis bsunders geh,  
 Die paar Schweißtropfe loh-ni-mr nit lo neh,  
 Oebbis rächt's muess's sy, wenn's au chly isch.»

Und wo-n-er nach langem Chnätte-n-und Giesse  
 Dä Chrantz vo Bärge-n-ufgstellt het  
 Und d'Täler nomol abzellt het —  
 Do hett er uf einisch no müesse niesse,

Und 's ganz Ländli het ghörig grüttlet,  
 Wie wenn alles z'underobbsig wett choh. —  
 Und am Rehhag hett e Stei lo goh,  
 Dä hett's im Boge ins Tal füre gschüttlet.

Aber dört, wo-n-er ufgumpt isch — lueget das Wunder,  
 Hett dr Liebgott Hüser und Gärte  
 Us dene viele Steibrocke lo würde,  
 Allerdings alli e bitz drüber und drunter. — —

Und wo die erste gwundrige Nase  
 Das Dörfli am Dielebärg gfunde hei,  
 Hei sie sich gseit: «Do sy-mer dehei» —  
 Und sie hei agfange säie-n-und grase.